



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Jugendhilfe  
Sachbearbeitung: André Helmlinger  
Fachdienstleitung: André Helmlinger

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**19.04.2021**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Bericht zur Schulbegleitung im Alb-Donau-Kreis – Sozialgesetzbuch VIII / Sozialgesetzbuch IX

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht zum Thema „Schulbegleitung im Alb-Donau-Kreis – Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) / Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX)“ zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

### **Vorbemerkung**

Den letzten Bericht zur Schulbegleitung hat die Landkreisverwaltung im März vergangenen Jahres vorgestellt (Drucksache 2020/015). Aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und dem Inkrafttreten des neuen Landesrahmenvertrags zum Neunten Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) zum 1. Januar 2021 befindet sich der gesamte Bereich der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung in einem sehr dynamischen Veränderungsprozess. Bei den Schulbegleitungen sind sowohl die Jugendhilfe als auch die Eingliederungshilfe betroffen.

So müssen die Regelungen in diesen Bereichen an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden, damit Leistungen individuell und personenzentriert erbracht werden können. Hierfür sind in den kommenden Monaten für den Bereich der Eingliederungshilfe auch neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abzuschließen.

### **1. Einführung**

Ziel der Inklusion ist es, die uneingeschränkte, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen – unabhängig von einer Behinderung. Dies schließt auch den Bereich der schulischen Bildung mit ein.

Schulen haben deshalb dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, am Unterricht teilnehmen können. Ergänzend regelt § 15 des Schulgesetzes Baden-Württemberg, dass die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot (SBA) Aufgabe aller Schulen ist.

Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein SBA kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besuchen. Erfolgt die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein SBA an einer allgemeinen Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen durch einen zieldifferenzierten Unterricht angepasst werden.

Aufgabe der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe ist es, die notwendige Unterstützung bereitzustellen, damit die Teilhabe an Bildung erfolgen kann. Dabei sollen nicht Bildungsangebote geschaffen, sondern der Zugang zu Bildung gewährleistet werden. Um eine Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer wesentlichen oder einer drohenden wesentlichen Behinderung in einer Regelschule zu ermöglichen, ist häufig eine Schulbegleitung notwendig.

Der Anspruch auf Schulbegleitung nach dem SGB IX ergibt sich für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung gemäß § 75 SGB IX i. V. m. § 112 SGB IX.

Anspruchsgrundlage für eine Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen oder einer drohenden wesentlichen seelischen Behinderung ist § 35a SGB VIII.

Die Vermittlung von Lerninhalten ist stets Aufgabe der Schule und nicht der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter. Um den besonderen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch gerecht zu werden, sowie ggf. einen zieldifferenzierten Unterricht zu ermöglichen, sind zusätzliche Sonderpädagogen der SBBZ stundenweise an den Regelschulen anwesend. Die Schulbegleitung übernimmt im Gegensatz dazu stets nur Aufgaben, die außerhalb dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit liegen.

Der Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter ist nicht darauf ausgelegt die Lerninhalte zu vermitteln, sondern hat das Ziel, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen am Unterricht teilnehmen können.

Schulbegleitungen erbringen daher insbesondere folgende Aufgaben: lebenspraktische Hilfestellungen, Hilfen zur Mobilität, Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich, Vorbeugung und Hilfestellungen bei Krisen, Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern.

## **2. Zuständigkeit und Organisation von Schulbegleitung**

Vor Einführung des BTHG erfolgte die Bedarfsermittlung, sowohl für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung als auch für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder Mehrfachbehinderung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Dieser fertigte für alle Behinderungsarten auch die Hilfepläne an.

Durch die Umsetzung des BTHG haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Der Antrag auf Schulbegleitung im Rahmen des SGB VIII wird mit ergänzenden Unterlagen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht und durch diese geprüft. Der ASD unterstützt bei der Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung und trifft eine erste Einschätzung zum grundsätzlichen Bedarf für eine Schulbegleitung. Danach werden vom ihm die Hilfepläne erstellt.
- Der Antrag auf Schulbegleitung im Rahmen des SGB IX wird nicht mehr durch den ASD, sondern durch das Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe bearbeitet. Zu Beginn des vergangenen Jahres erfolgte daher eine Übergabe der Bestandsfälle. Das Teilhabemanagement ermittelt und prüft die Bedarfe mit dem Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI-BW). Auf Basis dieser Ergebnisse führt es dann das Gesamtplanverfahren durch.

Die Organisation der Schulbegleitung erfolgt im Alb-Donau-Kreis in folgenden Varianten:

- Schulbegleitung durch einen Leistungserbringer, der mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX oder für die Jugendhilfe nach § 77 SGB VIII geschlossen hat.
- Anstellung einer Schulbegleitung durch den Schulträger, der mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließt.
- Anstellung der Schulbegleitung durch die gesetzlichen Vertreter des Leistungsberechtigten bzw. durch den Leistungsberechtigten selbst (Arbeitgebermodell).

Der Alb-Donau-Kreis als Eingliederungshilfe- und Jugendhilfeträger tritt im Rahmen der Schulbegleitung nicht als Arbeitgeber auf. Arbeitsverträge werden daher stets zwischen der Schulbegleitung und einem Leistungserbringer, einem Schulträger oder den Eltern (Arbeitgebermodell) abgeschlossen.

Für die vergangenen Jahre ist festzustellen, dass die Schulbegleitung vermehrt von Leistungserbringern erbracht wird. Die beiden anderen Varianten werden nur noch selten in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Umsetzung des Landesrahmenvertrags im Bereich SGB IX sind mit den Leistungserbringern neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Dafür wird zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern gemeinsam eine Leistungsbeschreibung erarbeitet, die dann Basis für die Konzeption des Leistungserbringers ist.

### **3. Standards und Verfahrensabläufe für die Schulbegleitung**

Derzeit entwickelt das Dezernat für Jugend und Soziales in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Biberach (SSA BC) die vorhandenen Abläufe und Standards für die Schulbegleitung weiter. Hier besteht auch ein enger Austausch mit dem Landkreis Biberach und der Stadt Ulm, die dem gleichen Schulbezirk angehören.

Ziel ist es, gemeinsam möglichst einheitliche Standards und Verfahrensabläufe festzulegen, damit ein möglichst effizientes ICF-basiertes Hilfe- und Gesamtplanverfahren erfolgen kann. Es ist davon auszugehen, dass die Papiere und Konzepte in den kommenden Wochen mit allen Beteiligten abschließend geregelt sind.

Die angepassten Verfahrensabläufe sind dann für die Antragsbearbeitung für das neue Schuljahr 2021/2022 anzuwenden.

Zuletzt hatte sich, aufgrund der Corona-Pandemie, die Überarbeitung und Abstimmung der Verfahrensabläufe verzögert.

In Hinblick auf die weiteren Entwicklungen zum Thema Schulbegleitung auf Landesebenen ist die Landkreisverwaltung im engen Austausch mit dem SSA BC.

#### 4. Entwicklung der Schulbegleitung – Kosten und Erstattungen vom Land (Zeitraum 2015 – 2020)

Aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (SchullnklkomAusglG) erhalten die Kommunen einen finanziellen Ausgleich in Form einer Fallpauschale. Die Aufwendungen für die schulische Inklusion entstehen den Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger, Träger der Schülerbeförderungskosten sowie als Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

Wie die untenstehenden Tabellen zeigen, sind die Erstattungen des Landes nicht kostendeckend. Grund ist die Höhe der Pauschale. Ein weiterer Punkt ist, dass die Erstattung des Landes nur für die Kinder und Jugendlichen gezahlt wird, die eine Schulbegleitung an einer Regelschule benötigen und gleichzeitig ein Anspruch auf ein SBA besteht.

Vom Gesetzgeber war im Jahr 2020 vorgesehen, die Angemessenheit der Erstattung zu überprüfen. Dem hierfür zuständigen Kultusministerium war eine abschließende Prüfung und Neuregelung der Pauschale im vergangenen Jahr nicht möglich, so dass die Kommunen in einem ersten Schritt für das Schuljahr 2019/2020 Abschlagszahlungen erhielten, bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts.

Die Abschlagszahlung entspricht im Gesamtvolumen den in § 2 des SchullnklkomAusglG festgelegten Beträgen für das Schuljahr 2018/2019 und wird nach Stichtagszahlen verteilt.

Die kommunalen Spitzenverbände versuchen eine Klärung mit dem Land zu erreichen.

##### Eingliederungshilfe

Jahr	Anzahl Schulbegleitungen	Kosten ADK	Durchschnittliche Kosten pro Fall	Erstattung vom Land
2015	30	313.250 €	10.441 €	
2016	31	356.795 €	11.509 €	154.992 €
2017	44	519.885 €	11.815 €	208.572 €
2018	43	678.387 €	15.776 €	303.918 €
2019	40	855.339 €	21.383 €	329.193 €
2020	43	948.144 €	22.050 €	*307.278 €

##### Jugendhilfe

Jahr	Anzahl Schulbegleitungen	Kosten ADK	Durchschnittliche Kosten pro Fall	Erstattung vom Land
2015	11	172.959 €	15.723 €	
2016	14	162.893 €	11.635 €	50.524 €
2017	16	230.079 €	14.379 €	67.245 €
2018	18	243.079 €	13.504 €	76.155 €
2019	21	357.496 €	17.023 €	72.479 €
2020	34	499.658 €	14.695 €	*74.727 €

\* Die Abschlagszahlungen für das Schuljahr 2019/2020 erfolgen unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung.

Auch die Corona-Pandemie hat sich auf die Schulbegleitungen ausgewirkt. Um die Existenz der Leistungserbringer zu sichern, wurden während der Schulschließungen 75

Prozent der Leistungen ausgezahlt (auch wenn in dieser Zeit keine Leistung erbracht werden konnte).

War eine Notbetreuung der Kinder oder Jugendlichen erforderlich und hierfür eine Schulbegleitung notwendig, so wurde die volle Höhe der bewilligten Leistung ausgezahlt. Grundsätzlich galt, dass die erbrachten Zahlungen nur vorläufig und nachrangig gegenüber Leistungen Dritter [Erstattungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Kurzarbeitergeld, Versicherungsleistungen, Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), Zuschüsse des Bundes und der Länder usw.] gewährt wurden. Diese waren bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen vorrangig und in jedem Fall zu beantragen, bzw. in Anspruch zu nehmen.

## **5. Arbeitsgruppe Schulbegleitung**

Im November 2020 setzte der Landkreistag Baden-Württemberg zum Thema Schulbegleitung eine Arbeitsgruppe ein. In dieser ist auch der Alb-Donau-Kreis und weitere 15 Kreise vertreten.

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit den fiskalischen Auswirkungen der Schulbegleitung auf die Kreise und bereitet die Prozesse und Strukturen in transparenter Form auf. Hierbei war die Ist-Situation in den Landkreisen als auch die Bedarfe vor Ort zu berücksichtigen. Ziel der Arbeitsgruppe war es, möglichst effiziente Prozesse zu erarbeiten, um eine finanzielle Entlastung der Stadt- und Landkreise zu erreichen. Weitere Themen wie Abstimmungsschwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Schulamt, Schulen und den Leistungserbringern, steigende Fallzahlen, Schwierigkeiten in der inhaltlichen Abgrenzung zwischen Aufgaben der Schulbegleitung und der Schule oder das Thema Pooling standen ebenfalls auf der Agenda der Arbeitsgruppe.

In einem nächsten Schritt möchte der Landkreistag jetzt das Thema Schulbegleitung mit dem Städtetag und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales weiter sondieren. Hierbei soll abgeklärt werden, in welcher Form die genannten Themenpunkte weiterbearbeitet werden können. Zudem sind Abstimmungsgespräche auf Landesebene und im Rahmen des Projekts „Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert“ vorgesehen.

## **6. Fazit**

Seit der Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2015 hat sich die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an Regelschulen etabliert. Für die Eltern besteht die Wahlfreiheit, ihr Kind in einer Regelschule oder in einem SBBZ beschulen zu lassen. Hier bedarf es einer umfangreichen Beratung, um die richtige Art der Beschulung im Einzelfall festzulegen. Ziel ist es, den richtigen schulischen Rahmen zu finden und zu schaffen, damit die Kinder und Jugendliche mit Behinderung in ihrer Entwicklung optimal gefördert werden.

Die Teilhabe an Bildung wird im neuen SGB IX explizit als Aufgabe der Eingliederungshilfe benannt. Dabei ist es Ziel, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu Bildungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Es zeigt sich aber auch, dass beim Thema Schulbegleitung immer noch ein großer Abstimmungsbedarf zwischen den Beteiligten besteht. Die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure muss weiter abgestimmt und optimiert werden, damit Verfahrensabläufe effizient und reibungslos funktionieren. Dabei ist es Ziel für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen stets die Schulbegleitung zu gewährleisten und diese auch in der notwendigen Qualität zu erbringen.

Mit den Verhandlungen der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur Umsetzung des Landesrahmenvertrags SGB IX ist darauf zu achten, dass Qualität und Kosten der Schulbegleitung in Balance gehalten werden.

Im Hinblick auf die Kostenerstattung des Landes für die Schulbegleitung gilt es abzuwarten, welche weiteren Schritte auf Landesebene unternommen werden, um höhere Fallpauschalen für die Stadt- und Landkreise zu erzielen und wie das Thema Schulbegleitung und inklusive Beschulung im Rahmen des Projekts „Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert“ aufgegriffen werden kann.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau	1 x
Fachdienst Jugendhilfe	1 x
Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe	1 x
Fachdienst Zentrale Dienste, Sozialplanung	1 x

Ulm, 26. März 2021

## **Anlage**

keine